

RS Vwgh 2002/12/18 2001/13/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §22 Z2;

KommStG 1993 §2;

KommStG 1993 §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/14/0124 E 25. September 2001 RS 1 (hier nur der zweite Satz)

Stammrechtssatz

Im konkreten Fall ist ein Zusammenhang zwischen den Schwankungen der Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers einerseits und wirtschaftlichen Parametern (insbesondere dem wirtschaftlichen Erfolg) der Gesellschaft in keiner Weise erkennbar. Vom Gesellschafter-Geschäftsführer frei verfügte Änderungen der Höhe seiner Bezüge haben mit einem Risiko, wie es für Unternehmer eigentümlich ist, nichts gemein. (Hier: Die Auszahlungszeitpunkte haben sich nach dem persönlichen Bedarf des Gesellschafter-Geschäftsführers gerichtet. Das Abstellen auf die Bedürfnisse des Zahlungsempfängers begründet aber bei diesem kein wie immer geartetes Unternehmerwagnis.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001130179.X01

Im RIS seit

14.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at